

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Expertise - 15 F 272/20 (AG Menden) -

Das Sachverständigengutachten des Sozialpädagogen Johannes R [REDACTED], der über kein abgeschlossenes Psychologie-Studium verfügt, ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Sein Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar. Das Sachverständigengutachten von Johannes R [REDACTED] verletzt psychologische und verfassungsrechtliche Standards.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.¹ Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“². Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“³. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁴ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁵

Die Arbeitsweise von Johannes R [REDACTED] entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht werden wohlgermerkt vom Bundesjustizministerium publiziert.⁶

¹ <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

² ebd.

³ ebd.

⁴ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁵ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

⁶ <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

Die Arbeitsweise von Johannes R. [REDACTED] entspricht zudem nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.⁷

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“⁸

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“⁹.

Der Wissenschaftliche Dienst für Familienfragen hat auf Grundlage der Auswertung von 150 Sachverständigengutachten im Familienrecht einen Artikel zu den sechs häufigsten Fehlern bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten veröffentlicht.¹⁰ Der besagte Artikel wird nachfolgend zitiert:

„Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

1. Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit

Ein Elternteil, der das Kind in übertriebener Weise in den Himmel lobt und ihm alles erlaubt, wird bei nahezu allen Testverfahren besser abschneiden als ein Elternteil, der dem Kind ein realistisches Bild vermittelt und erzieherisch tätig wird. Dennoch

⁷ https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf

⁸ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

⁹ Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

¹⁰ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

verwechseln viele gerichtlich bestellte Sachverständige Sympathie mit Erziehungsfähigkeit.

2. Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Anstatt den Kindeswillen einmalig zu erheben und anschließend darüber zu spekulieren, ob der Kindeswille konstant ist oder nicht, macht es weitaus mehr Sinn, den Kindeswillen zweimal in einem längeren Zeitraum zu erheben – idealerweise zu Beginn und am Ende der Begutachtung sowie in einem neutralen Setting, d.h. nicht bei einem der Elternteile. Bedauerlicherweise gehen viele gerichtlich bestellte Sachverständige nicht so vor.

3. Keine Berücksichtigung der Biographie

Ein Elternteil, der über ein abgeschlossenes Studium und keine psychische Krankenakte verfügt, wird dem Kind tendenziell bessere Ratschläge auf den Weg geben als ein Elternteil, der über drei abgebrochene Ausbildungen verfügt und sich seit Jahren in psychologischer Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung befindet. Bedauerlicherweise missachten viele gerichtlich bestellte Sachverständige offenkundige Fakten zur Erziehungsfähigkeit.

4. Spekulationen statt Fakten

Anstatt den Sachverhalt in Form von Fakten wiederzugeben, maßen sich viele gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Übermut an, wilde Spekulationen zu tätigen. Anstatt Spekulationen als solche, sprich: als Vermutungen, zu kennzeichnen, neigen viele gerichtlich bestellte Sachverständige dazu, ihre Spekulationen als gesicherte Tatsachen darzustellen. Dies widerspricht jeder Form des wissenschaftlichen Arbeitens.

5. Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Viele gerichtlich bestellte Sachverständige kennen den rechtlichen Rahmen nicht. Entweder bewegt sich ihre Definition der Kindeswohlgefährdung fernab der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht oder sie geben Empfehlungen ab, die rechtlich unzulässig sind. Besonders peinlich wird dies, wenn diese den Titel ‚Fachpsychologe für Rechtspsychologie‘ tragen.

6. Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung

Die Eltern werden dämonisiert, die Fremdunterbringung wird glorifiziert. Viele gerichtlich bestellte Sachverständige setzen sich mit den Folgen einer Fremdunterbringung und dementsprechend mit einer sekundären Kindeswohlgefährdung in Folge der Trennung von den Eltern nicht auseinander. Gemäß Studienlage gelten Heimkinder als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.“¹¹

Die Arbeitsweise von [Johannes R.] ist bedauerlicherweise weder methodisch fehlerfrei noch wissenschaftlich fundiert. Die beauftragte Sachverständige begeht drei der häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten.

Fehler Nr. 1 von Johannes R. [REDACTED]: Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Das 7-jährige Kind Al [REDACTED] wurde von Johannes R. [REDACTED] nicht befragt. Der Kindeswille und die subjektiven Empfindungen sind somit völlig unbekannt. Dies ist absolut inakzeptabel und für eine belastbare Entscheidungsgrundlage unzureichend.

Dass Johannes R. [REDACTED] hingegen F [REDACTED] befragt hat, ist nicht nachvollziehbar. Der 16-Jährige ist nämlich gemäß Seite 4 des Sachverständigengutachtens nicht Gegenstand des Beweisbeschlusses.

Fehler Nr. 2 von Johannes R. [REDACTED]: Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Gemäß der ständigen Rechtsprechung ist bei Kindern ab 3 Jahren grundsätzlich der Kindeswille zu erheben (vgl. u.a. BGH-Urteil vom 12.02.1992, Az. XII ZR 53/91). Wie geschildert, hat Johannes R. [REDACTED] dies im Fall der 7-jährigen Al [REDACTED] nicht getan.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist jeder Vertragsstaat nach Artikel 8 der Konvention verpflichtet, auf die Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind hinzuwirken (vgl. Görgülü ./ Deutschland – Urte. v. 26.02.2004 – Az. 74969/01, K. u. T. ./ Finnland – Urte. v. 12.07.2001 – Az. 25702/94, Johansen ./ Norwegen – Urte. v. 07.08.1996 – Az. 17383/90, Olsson ./ Schweden – Urte. v. 24.03.1988 – Az. 10465/83).

Konstruktive Lösungsvorschläge hierzu sucht man vergebens. Differenzierte Ausführungen, weshalb ambulante Hilfsmaßnahmen nicht ausreichend seien, finden sich im Sachverständigengutachten nicht. Eine ernsthafte Auseinandersetzung, wie ein Zusammenleben als Familie gestaltet werden könnte, hat seitens Johannes R. [REDACTED] nicht stattgefunden.

Der Sturz von E. [REDACTED], welcher durch das 2-jährige Kind An. [REDACTED] verursacht wurde, ist als Unfall zu werten. Die Kindesmutter hat sodann den Kinderarzt Dr. Berndt aufgesucht. Die Einschätzung der Kindesmutter, dass eine Einweisung in die Kinderklinik nicht erforderlich war, hat sich aus medizinischer Sicht bewahrheitet. Das Handeln der Mutter war zudem kindeswohlorientiert, da die Kindesmutter in Folge ihres positiven Corona-Tests von ihrem Säugling getrennt worden wäre. Eine mangelhafte Ausübung der Gesundheitsfürsorge lässt sich aus diesem Vorgang nicht ableiten.

Johannes R. [REDACTED] ist anscheinend der Unterschied zwischen einer Kindeswohlbeeinträchtigung und einer Kindeswohlgefährdung nicht bekannt. Mangel an Feinfühligkeit mag eine Kindeswohlbeeinträchtigung bedeuten, jedoch gewiss keine Kindeswohlgefährdung. Eine solche Differenzierung findet jedoch seitens Johannes R. [REDACTED] nicht statt. Jeder Mangel wird zur Kindeswohlgefährdung heraufbeschworen. Der beauftragte Sachverständige konnte – anders als vom Bundesverfassungsgericht gefordert – keine erhebliche Gefährdung der Kinder, die der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen würde, mit ziemlicher Sicherheit voraussehen.

Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf (vgl. BVerfGE 60, 79 <89>). Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79 <91>; 72, 122 <140>; 136, 382 <391>; stRspr). Eine solche Gefährdung des Kindes ist dann anzunehmen, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG,

¹¹ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, www.bverfg.de, Rn. 23 m.w.N.; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, www.bverfg.de, Rn. 44 m.w.N.). Auch sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGK 19, 295 <303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38) und müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, www.bverfg.de, Rn. 31).

Die Schilderung des lethargischen Verhaltens der Eltern rechtfertigt – selbst wenn dies zutreffend sein sollte – keine Fremdunterbringung. Krankheit und Behinderung der Eltern gehören gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zu den Lebensumständen, die das Kind als schicksalhaft hinzunehmen hat. Sie rechtfertigen als solche zunächst noch keinen Eingriff in die elterliche Sorge (vgl. BVerfG-Beschluss vom 17.02.1982, Az. 1 BvR 188/80). Im besagten Verfassungsbeschwerdeverfahren, dem im Lichte von Art. 6 Abs. 2 GG stattgegeben wurde, waren sowohl der Vater („mittelleichte Minderbegabung und eine geringgradige Schwachsinnigkeit“) als auch die Mutter („ausgeprägte Schwachsinnigkeit“) intelligenzgemindert. Die verfassungsrechtlichen Hürden für die Trennung eines Kindes von seinen Eltern sind demnach bei einer korrekten Rechtsanwendung sehr hoch.

Fehler Nr. 3 von Johannes R. [REDACTED]: Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung

Johannes R. [REDACTED] befasst sich in seinem Gutachten, anders als wissenschaftlich und rechtlich geboten, in keiner Weise mit den Folgen einer Fremdunterbringung. Den aus wissenschaftlicher Sicht gebotenen Hinweis, dass gemäß Studienlage Heimkinder zur Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten gehören, sucht man vergebens.

In seinem Sachverständigengutachten nimmt der beauftragte Sachverständige irrtümlicherweise vorrangig subjektive Vorstellungen eines idealen Erziehungsstils und nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

zur Definition einer Kindeswohlgefährdung als Maßstab. Dass die Kindeseltern den Idealvorstellungen des Sachverständigen nicht entsprechen, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts deckt sich mit der aktuellen Forschungslage zur Fremdunterbringung. Jede Fremdunterbringung birgt das Risiko einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch die Trennung von den Eltern.

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.¹² Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch

¹² https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

verschärft.¹³ Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.¹⁴ Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.¹⁵

Wie bereits erwähnt, hat sich der Sachverständige in seinem Gutachten mit den negativen Folgen einer Fremdunterbringung nicht ernsthaft auseinandergesetzt. Die weitreichenden und oftmals traumatisierenden Folgen der Trennung eines Kindes von seinen Eltern wurden von Seiten des Sachverständigen nicht ernsthaft eruiert.

Regelmäßiger Kontakt und eine sichere Bindung zu den Eltern sind für die seelische Gesundheit von Kindern von entscheidender Bedeutung. Eine unsichere Bindung zu den Eltern – beispielsweise durch Kontaktabbruch – kann zu lang anhaltenden Bindungsstörungen führen.¹⁶ Einen entsprechenden Hinweis sucht man im Sachverständigengutachten vergebens.

Mit einer Fremdunterbringung geht stets eine Stigmatisierung einher. Ein Recht auf eine optimale Förderung besteht nicht, zumal diese durch eine Fremdunterbringung in aller Regel nicht gewährleistet werden kann. Dass das Kind nicht die idealtypische Förderung erhält, die sich Johannes R. ■■■■■ wünscht, stellt keinen legitimen Grund für einen Entzug der elterlichen Sorge dar, der mit der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht in Einklang zu bringen wäre.

Die Kinder allein auf Grundlage der Ausführungen von Johannes R. ■■■■■ dauerhaft in Fremdunterbringung im Fall von Al. ■■■ und An. ■■■ zu befördern sowie im Fall von E. ■■■ zu belassen, wäre zutiefst unverantwortlich von den an dieser Entscheidung beteiligten Professionen. Heimkinder gelten gemäß Studienlage als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten. Insofern ist eine Fremdunterbringung stets als „ultima ratio“ in Betracht zu ziehen. Faktisch vollzieht Johannes R. ■■■■■ eine Beweislastumkehr, was dem Rechtsstaatsprinzip zuwider läuft. Im gesamten Sachverständigengutachten findet sich kein Nachweis darüber,

¹³ https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%2020113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

¹⁴ ebd.

¹⁵ ebd.

¹⁶ Ahnert, Lieselotte/Spangler, Gottfried (2014): „Die Bindungstheorie“, In: Ahnert, Lieselotte (Hrsg): Theorien in der Entwicklungspsychologie, S. 404 ff.

dass gegenwärtig ein Lebensmittelpunkt der Kinder im elterlichen Haushalt mit einer Kindeswohlgefährdung verbunden wäre. Im Lichte von Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz ist nicht die Fragestellung, welche Regelung dem Wohl des Kindes vermeintlich am besten entspricht, sondern einzig und allein die Fragestellung, ob gegenwärtig eine Kindeswohlgefährdung bei einem Lebensmittelpunkt der Kinder im elterlichen Haushalt festgestellt werden kann. Sowohl in Bezug auf die Kindesmutter als auch in Bezug auf den Kindesvater lässt sich gegenwärtig keine Erziehungsunfähigkeit beweisen, die mit dem BVerfG-Beschluss vom 17.02.1982 im Verfahren 1 BvR 188/80 in Einklang zu bringen wäre. Die Kritikpunkte, welche Johannes R. [REDACTED] benennt, genügen nicht, um eine Fremdunterbringung zu veranlassen.

Abschließend sei noch folgender Hinweis erlaubt. Auf Seite 71 ist in Bezug auf F. [REDACTED], der nicht Gegenstand des Beweisbeschlusses ist, zu lesen: „F. [REDACTED] erklärte dann etwas aus dem Zusammenhang gerissen, dass er gerne wieder die Besuchskontakte Zuhause bei seiner Mutter durchführen wolle. Hierzu erklärte [die Heimerzieherin] Frau U. [REDACTED] später, dass sie diese Aussage von F. [REDACTED] überrascht habe. Dies habe er bislang immer anders geäußert und habe nicht zu Besuchen nach Hause zurückkehren wollen. Sie vermutete an dieser Stelle eine direkte Beeinflussung.“ Dies wirkt sehr befremdlich. Vielmehr erscheint es so, dass F. [REDACTED] sich nicht traut, gegenüber dem Heimpersonal seine ehrliche Meinung zu äußern. F. [REDACTED] wird ferner seitens der Heimerzieherin offenbar auch kein Meinungswechsel in Folge einer autonomen Willensbildung zugetraut, was unweigerlich Zweifel an der Kompetenz der Heimerzieherin aufkommen lässt.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Ahnert, Lieselotte/Spangler, Gottfried (2014): „Die Bindungstheorie“, In: Ahnert, Lieselotte (Hrsg): *Theorien in der Entwicklungspsychologie*. Berlin: Springer VS.

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage*. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

Brandenburg, Ina (2012): *Psychologie der erlernten Hilflosigkeit*. Hamburg: Diplomica Verlag.

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten*. Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage*. München: Beck.

Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (2017):

https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf (zuletzt abgerufen am 05.08.2021)

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019):

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 05.08.2021)

Schmid, Marc (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin

https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf (zuletzt abgerufen am 05.08.2021)

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2021): Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

<http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler> (zuletzt abgerufen am 05.08.2021)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 05.08.2021)